

2020/318

Beschlussvorlage

Fachbereich III Personal u. Organisation, Soziales, Bildung,

Bürgerdienste

Sabine Andres



Stadt Monschau

Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVID-19 für die Monate April und Mai 2020 hier: Genehmigung von zwei Dringlichkeitsentscheidungen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Beschlussfassung)	23.06.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen vom 30.03.2020 und 29.04.2020 über den Verzicht auf die Beitragserhebung für die Monate April und Mai 2020.

Sachverhalt

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW haben die Bürgermeisterin sowie die Vorsitzenden der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie Bürgerforum 21/FDP die als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen gefasst.

Die Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Genehmigung durch den Rat.

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den als Anlage beigefügten Entscheidungen wird verwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Hälfte des Ertragsausfalls. Für die beiden Monate April und Mai 2020 verbleibt eine Belastung für die Stadt Monschau von zusammen rund 11.000 €.

Anlage/n

- 1 Dringlichkeitsentscheidungen Elternbeiträge (öffentlich)

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

A. Sachverhalt und Rechtslage

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

In der Zeit vom 16.03.2020 bis zunächst 19.04.2020 kann eine Betreuung in den Monschauer Grundschulen daher nicht bzw. nur in besonders geregelten Ausnahmefällen stattfinden.

Die Eltern sind durch das fehlende Angebot zusätzlich belastet, eventuell auch finanziell. Daher sollte auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Die Landesregierung empfiehlt diesen Verzicht ausdrücklich.

Der Verzicht sollte dabei auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer „Notgruppe“ betreuen lassen, da es sich hierbei nicht um das reguläre, umfassende Angebot handelt, welches zudem von den – beruflich ohnehin in einer Ausnahmesituation befindlichen - Eltern sehr verantwortlich und nur in „Notfällen“ in Anspruch genommen wird.

Die Benutzungs- und Entgeltssatzungen der Stadt Monschau für die Offenen Ganztagschulen sowie für die Vor- und Übermittagsbetreuung eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Monschau verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Gemäß Sollstellung für den April 2020 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 12.100 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

OGS-Betreuung:	9.880 €
Vor- und Übermittagsbetreuung:	2.214 €

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Somit würde ein Minderertrag von rd. 6.050 € verbleiben.

Das zuständige Ministerium hat die Kommunalaufsichten gebeten, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

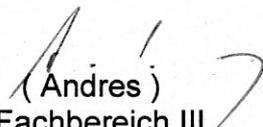
C. Beschluss

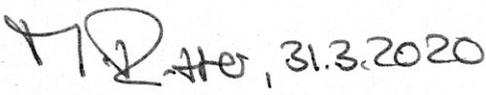
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Monschau setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der geltenden Satzungen für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der OGS sowie der Vor- und Übermittagsbetreuung im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

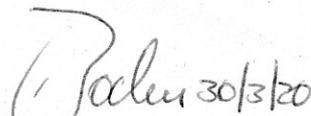
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

gefertigt:

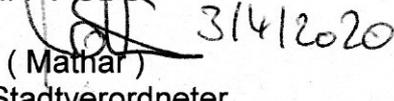

(Andres)
Fachbereich III

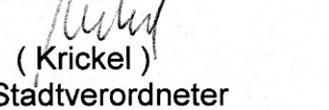

(Ritter)
Bürgermeisterin

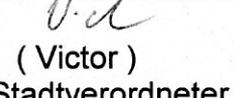
Mitzeichnung:


(Boden)
Kämmerer


(Kreitz)
Stadtverordneter
u. FV CDU


(Mathar)
Stadtverordneter
u. FV SPD


(Krickel)
Stadtverordneter
u. FV Bündnis 90/Die Grünen


(Victor)
Stadtverordneter
u. FV BF 21/FDP

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Verzicht auf die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

A. Sachverhalt und Rechtslage

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Dringliche Entscheidung vom 30.03.2020 verwiesen (siehe Anlage), die die Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat April betrifft.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW empfiehlt die Landesregierung den beitragsberechtigten Kommunen, wie bereits im April nunmehr auch für den Monat Mai 2020 auf eine Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung und Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen zu verzichten. Damit müssen die Eltern, unabhängig von der Wahrnehmung eines Notbetreuungsangebotes, auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge aufbringen.

Die Landesregierung hat zugesichert, als Zeichen gemeinsamer Verantwortung und Zusammenarbeit wiederum die Hälfte der ausfallenden Elternbeiträge von den Kommunen zu übernehmen. Über das Antragsverfahren für den schulischen Bereich werden die Bezirksregierungen zu gegebener Zeit informieren.

Die Benutzungs- und Entgeltssatzungen der Stadt Monschau für die Offenen Ganztagschulen sowie für die Vor- und Übermittagsbetreuung eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Monschau verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Gemäß Sollstellung für den Mai 2020 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 11.000 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

OGS-Betreuung:	8.900 €
Vor- und Übermittagsbetreuung:	2.100 €

Entsprechend der Ankündigung der Landesregierung, den tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen, würde somit ein Minderertrag von rd. 5.500 € verbleiben.

Hinweis: Zusammen mit den bereits ausgesetzten Beiträgen für April beträgt der verbleibende kommunale Ertragsausfall rd. 11.000 €. Die Sollstellung für April wurde um Nachveranlagungen bereinigt.

C. Beschluss

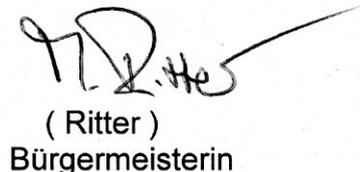
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Monschau setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der geltenden Satzungen für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der OGS sowie der Vor- und Übermittagsbetreuung im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

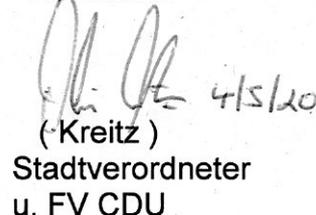
gefertigt:


(Andres)
Fachbereich III


(Ritter)
Bürgermeisterin

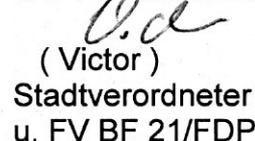
Mitzeichnung:


(Böden)
Kämmerer


(Kreitz)
Stadtverordneter
u. FV CDU

(Mathar)
Stadtverordneter
u. FV SPD


(Krickel)
Stadtverordneter
u. FV Bündnis 90/Die Grünen


(Victor)
Stadtverordneter
u. FV BF 21/FDP